Vereinssatzung des Vereins

"Die Kaktusstreichler"

Beschlossen am 11.05.2018

Änderungssatzung vom 06.04.2024

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform 1. Der Verein trägt den Namen "Die Kaktusstreichler e. V.".
- 1.1 Die Show-Garde Green Explosion erweitert den Verein um die Abteilung Tanzgruppe.
- 2. Der Sitz des Vereins ist in Mainz.
- 3. Der Verein ist beim Amtsgericht Mainz in das Vereinsregister eingetragen. Er ist auf Dauer angelegt und tritt in eigenem Namen nach außen auf. Er bildet eine eigenständige, handlungsfähige Organisation.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

- 1. Der Vereinszweck ist die Förderung des traditionellen Brauchtums der Fastnacht und die Ausbildung und Pflege von Musik und Tanz in Mainz, sowie der musikalischen und tanzsportlichen Förderung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen.
- 2. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und arbeitet nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss rassistischer und konfessioneller Gesichtspunkte im Sinne des Artikel 3 des Grundgesetzes.
- § 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks
 - (1) Hauptmittel
- 1. Zur Erfüllung des Zwecks wurde der Verein "Die Kaktusstreichler" gegründet. Durch Proben bereitet sich die Gruppe für musikalische Auftritte und sonstige Veranstaltungen vor und stellt sich in den Dienst der Öffentlichkeit.
- 2. Dienst der Öffentlichkeit in diesem Sinne meint das "zur Verfügung stellen für jedermann". Der Verein kann demnach für musikalische Auftritte, in denen die Hauptmittel der Finanzierung eingenommen werden (§ 5 Nr. 1 dieser Satzung), gebucht werden. Die Annahme eines Auftrittes richtet sich, abhängig von den zur Verfügung stehenden Mitgliedern, nach Feststellung der "Spielfähigkeit". Diese wird durch den musikalischen Leiter mit kurzer Bestätigung oder begründeter Absage der Mitglieder stichprobenartig ermittelt.

(2) Zusätzliche Mittel

1. Der Verein kann seinen Zweck durch eigenständig organisierte Veranstaltungen oder durch ehrenamtliche Teilnahme an Veranstaltungen erreichen.

- 2. Auch können partnerschaftliche Vereinsbeziehungen der Erfüllung des Vereinszwecks dienen, beispielsweise musikalische Auftritte im Rahmen einer Vereinspartnerschaft.
- § 4 Grundlage der Arbeit; Gemeinnützigkeit
- 1. Der Verein übt seine Tätigkeit in Übereinstimmung mit Artikel 9 Grundgesetz und den §§ 21 ff. BGB aus. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenordnung (steuerbegünstigte Zwecke, §§ 51 ff. AO).
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5 - Finanzierung der Arbeit

- 1. Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereines erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, musikalisch erspielte Entgelte, Spenden und Förderungen (Zuwendungen) von Kommunen und Staat erbracht. Im Übrigen stützt sich der Verein auf die ehrenamtliche Mitarbeit seiner Mitglieder.
- 2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt sich nach § 7 dieser Satzung. 3. Passive (= Fördernde / Inaktive) Mitglieder entrichten einen Förderbeitrag, dessen Höhe sich entsprechend § 7 dieser Satzung bestimmt. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht.
- 4. Spenden werden im Rahmen der Satzung und der entsprechenden Zweckbestimmung des Spenders verwendet.
- 5. Der Verein verfügt über sein eigenes Vermögen. Dieses wird durch einen gewählten Kassenwart verwaltet, vgl. § 11 dieser Satzung.

§ 6 - Mitgliedschaft

- (1) Erwerb
- 1. Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein. Wer den Zweck des Vereins fördern will und die Satzung anerkennt, kann grundsätzlich Mitglied werden.
- 2. Der Beitritt zum Verein ist durch schriftlichen Aufnahmeantrag möglich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft kommt zustande, wenn der Vorstand den Antrag nicht innerhalb von 8 Wochen ablehnt. Die Ablehnung ist schriftlich oder elektronisch zu begründen.
- 3. Nach Beitritt in den Verein befindet sich jedes aktive Mitglied 6 Monate in einer vorläufigen Mitgliedschaft. Dieser Zeitraum wird als "aktive Probezeit" bezeichnet. Die Frist beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand. In den Fällen des § 6 Absatz 1 Nr. 2 Satz 3 dieser Satzung beginnt die Frist nach Ablauf desjenigen Tages, welcher dem Ende der 8 Wöchigen Frist nach Antragstellung entspricht.
- 4. Über die endgültige Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die endgültige Mitgliedschaft kommt zustande, wenn der Vorstand nach Ablauf der aktiven Probezeit nicht innerhalb von 8

Wochen die endgültige Mitgliedschaft ablehnt. Die Ablehnung ist schriftlich oder elektronisch zu begründen.

- 5. Die Entscheidung über die Mitgliedschaft wird auch unter musikalischen Gesichtspunkten gefällt (Größe des Vereins und instrumentale Zusammensetzung).
- 6. Minderjährige bedürfen für eine Mitgliedschaft der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Beendigung
- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- 2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und jeglicher Anspruch an den Verein.
- 3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres und wird zu diesem Termin wirksam. Die Frist für den Eingang der Erklärung beträgt 1 Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres.
- 4. Mitglieder, die den Anordnungen und Beschlüssen der Vereinsorgane (§ 9) wiederholt nicht nachkommen, gegen Bestimmungen der Satzung verstoßen, oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Für einen Ausschluss bedarf es der Mehrheit des Gesamtvorstandes nach § 11 Nr. 1 dieser Satzung. Die Mitgliederversammlung kann einen Ausschluss durch 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen. Der Ausschluss kann auch zeitlich begrenzt ausgesprochen werden (Zwangspausierung).
- 5. Der Vorstandsbeschluss ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen diesen Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von einem Monat gegenüber dem Vorstand ein schriftliches Einspruchsrecht zu.

§ 7 – Beitrag

- 1. Die Vereinsmitglieder erbringen ihren Beitrag in Form des aktiven Einsatzes im Verein.
- 2. Des Weiteren wird ein Jahresbeitrag erhoben.

Der Jahresbeitrag beträgt 25,- Euro.

Beitragsfrei sind Kinder und Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Wer über das 18. Lebensjahr hinaus die Schule besucht, oder sich in einer schulischen Ausbildung befindet, zahlt ebenfalls keinen Beitrag.

(Kind ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Als Kind in diesem Sinne zählt jedoch auch noch, wer über das 18. Lebensjahr hinaus die Schule besucht oder sich in einer schulischen Ausbildung befindet)

Dies dient der Förderung des Vereinszweckes nach § 2 dieser Satzung, um auch Familien den Einstieg in das Vereinsleben zu erleichtern und dieses so zu fördern.

Für passive (fördernde / inaktive) Mitglieder beträgt der Jahresbeitrag 25,- Euro.

3. Der Jahresbeitrag soll bis Ende Februar des laufenden Geschäftsjahrs eingezogen werden. Die Zahlung des Jahresbeitrages kann auch in Bar gegen Beleg erfolgen. Die monatlichen Anteilsbeiträge für eine Beitragspflicht im laufenden Geschäftsjahr können auch als Summe im Voraus gezahlt werden.

§ 8 – Eigentum des Vereins

- 1. Alle Mitglieder, die Eigentum vom Verein leihen, sind verpflichtet, diese ordentlich zu verwahren und pfleglich zu behandeln.
- 2. Bei Fahrlässigkeit, oder vorsätzlicher Beschädigung sind diese zu ersetzen.
- 3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft nach einer in § 6 Absatz 2 dieser Satzung genannten Form sind sämtliche Instrumente zurückzugeben. Die Rückgabe muss innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Beendigung erfolgen.
- 4. Es soll von jedem Mitglied, das Instrumente vom Verein leihen möchte, ein Leihvertrag ausgefüllt werden.

§ 9 - Organe des Vereines

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 10) und der Vereinsvorstand (§ 11).

§ 10 - Die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder des Vereins. Sie wird durch den ersten Vorsitzenden, bzw. seiner Vertreter des Vorstandes geleitet.
- 3. Sie findet regelmäßig jährlich nach Abschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres statt, soll spätestens jedoch bis zum 30. April sowie nach Bedarf stattfinden.
- 4. Die Einladung erfolgt spätestens 7 Tage vorher in schriftlicher Form oder unter telekommunikativer Übermittlung (E-Mail), sowie unter Nennung der Tagesordnungspunkte (TOP).
- 5. Auf der Mitgliederversammlung legt der Vorstand Rechenschaft über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie einen Bericht über die Einnahmen, Ausgaben und die Vermögenslage ab. Nach dem Bericht der Kassenprüfer stimmt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes ab. Die Entlastung kann sowohl in offener als auch geheimer Wahl stattfinden.
- 6. Anträge für TOP zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 4 Kalendertage vor der Versammlung schriftlich, zur Niederschrift oder auf telekommunikativem Wege (E-Mail) dem Vorstand vorgetragen werden. Dringlichkeitsanträge können im Einzelfall während der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- 7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand im Bedarfsfall einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ¼ der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angaben des Zweckes und der Gründe verlangt.
- 8. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

- 9. Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ¼ der Mitglieder anwesend sind.
- 10. Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. In anderen Fällen ist die einfache Mehrheit ausreichend.
- 11. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig wird innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 12. Als Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung zwei Mitglieder aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer werden längstens für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 13. Über jede Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es ist vom "Organisationsteamleiter" und vom ersten Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter bei der Sitzung zu unterschreiben.

§ 11 - Der Vereinsvorstand

- 1. Der Gesamtvorstand besteht aus: dem ersten Vorsitzenden dem zweiten Vorsitzenden dem Organisationsteamleiter dem Kreativteamleiter dem Schriftführer dem Kassenwart dem musikalischen Leiter dem zweiten musikalischen Leiter (2. Musikalische Leiter hat Stimmrecht nur im Vertretungsfall des 1. musikalischen Leiters, sonst nur Beratungsfunktion; es sei denn diese Satzung regelt abweichendes)
- 2. Der geschäftsführende Vorstand (i. S. d. § 26 BGB) besteht aus: dem ersten Vorsitzenden dem zweiten Vorsitzenden dem Organisationsteamleiter und dem Kassenwart
- 3. Zum erweiterten Gesamtvorstand können durch die Mitgliederversammlung zwei Beisitzer sowie ein Jugendwart gewählt werden. Diese können an allen Vorstandssitzungen beratend, jedoch ohne Stimmrecht, teilnehmen.
- 4. Die einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach Nr. 2 sind jeweils alleine vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis gilt: der zweite Vorsitzende wird nur im Verhinderungsfall des ersten Vorsitzenden tätig, die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nur im Verhinderungsfall des ersten und des zweiten Vorsitzenden. Der Fall der Verhinderung bedarf keines Nachweises.
- 5. Der zweite musikalische Leiter wird nur im Verhinderungsfall oder auf Anweisung des musikalischen Leiters tätig, darf aber auch sonst beratend mitwirken.
- 6. Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt.
- 7. Erlischt während der Amtsperiode die Mitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes, so hat dies sein Ausscheiden aus dem Vorstand zur Folge. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- 8. Der Vorstand ist berechtigt, für besondere Aufgaben Ausschüsse zu bestellen, oder einzelne Vorstandsmitglieder zu beauftragen, die ihm unmittelbar verantwortlich sind.
- 9. Der Organisationsteamleiter und der Kreativteamleiter sind berechtigt, ein Team für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu bestellen. Dieses Team wirkt bei allen Aufgaben unterstützend und ist den Weisungen des jeweiligen Teamleiters unterstellt.

10. Eine Vorstandssitzung ist beschlussfähig ab 4 anwesenden Mitgliedern des Gesamtvorstandes. Es gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit lehnt einen Antrag ab. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Ein Protokoll dokumentiert die Beschlüsse und wird von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. In dringenden Fällen können Vorstandsbeschlüsse auch telekommunikativ oder schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren schriftlich oder telekommunikativ zustimmen. Auch hier müssen die Beschlüsse dokumentiert werden.

§ 12 – Wahlverfahren

- 1. Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen. Wird für ein Amt nur ein Kandidat vorgeschlagen, kann die Wahl durch offene Abstimmung durchgeführt werden.
- 2. Stellt ein Mitglied Antrag auf geheime Abstimmung, so ist dem stattzugeben.
- 3. Ein Kandidat ist gewählt, wenn er die einfache Stimmenmehrheit erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält.
- 4. Erhält keiner der gewählten Kandidaten die unbedingte Stimmenmehrheit, so findet unter den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 13 – Wahl- und Stimmfähigkeit

- 1. Mit dem vollendeten 16. Lebensjahr erhalten die Mitglieder Wahl- und Stimmfähigkeit in allen den Verein betreffenden Fragen. Dies gilt auch für Mitglieder in der aktiven Probezeit.
- 2. Die Wahl in den Vorstand setzt das vollendete 18. Lebensjahr und eine mindestens ein Jahr bestehende, endgültige Mitgliedschaft (vgl. § 6 Absatz 1 Nr. 3 bis 5) im Verein voraus.
- 2.2. Ausnahmsweise kann die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit abweichend von Absatz 2 ein Mitglied zur Wahl in den Vorstand zulassen, welches noch keine einjährige Mitgliedschaft vorzuweisen hat, eine bestehende Probezeit nach § 6 Absatz 3 entfällt in diesem Fall.
- 3. Jugendliche, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können an den Versammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen, sofern die Versammlung nicht anderweitiges beschließt.

§ 14 – Auflösung des Vereins, Änderung des Zwecks

- 1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
- 2. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder dem zustimmen.
- 3. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich an den "Bundesverband Neurofibromatose e. V." zu spenden.

§ 15 – Schlussbestimmung

Die Gründungsmitglieder des Vereins "Die Kaktusstreichler" haben die vorstehende Satzung in ihrer Gründungsversammlung am 11.05.2018 beschlossen. Vorstehende Satzung tritt ab dem Tag des Beschlusses in Kraft